



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (136)

Kanal fatal

Das deutsche Privatfernsehen feiert heuer sein 25jähriges Bestehen. Ob das Niveau des TV-Programms seit Sendebeginn von RTL, Sat 1 und Co. gesunken ist, bleibt in diesen Tagen weiterhin umstritten. Zweifellos stellt die private Senderlandschaft eine gesellschaftliche Bereicherung dar. Ansonsten würde die Fernsehnation nicht nach provinziell-bäuerlich anmutenden Kuppel-schauen oder nach Urwaldspielchen von längst vergessenen (Halb-)Prominenten in „Down Under“ gieren. Doch, dass die öffentlich-rechtlichen Sender keinen alleinigen Anspruch auf „hochwertiges“ Fernsehen gepachtet haben, ist spätestens seit der skandalträchtigen Ablehnung des deutschen Fernsehpreises von Marcel Reich-Ranicki im Oktober 2008 offensichtlich. Über Geschmack lässt sich bekanntlich nicht streiten, außer man zieht vor Gericht. In der Vergangenheit mussten daher bereits häufiger die Gerichte darüber befinden, was im deutschen Fernsehen noch zumutbar oder zulässig ist.

In der Regel ist die Berichterstattung über eine Person ohne deren Einwilligung nicht zulässig. Das Recht am eigenen Bild versetzt den Abgebildeten in bestimmten Grenzen in die Lage, über die Verbreitung seines Bildnisses zu entscheiden. Grundsätzlich muss der oder die Betreffende den TV-Beitrag freigeben. Doch selbst, wenn eine Einwilligung zur Ausstrahlung erteilt wurde, kann diese Zustimmung unter Umständen unwirksam sein und der Bericht einen Regress zur Folge haben. So musste – nach einem Urteil des Landgerichts München aus dem Jahre 2008 – der Sender ProSieben einem Mann 5.000,- Euro Schmerzensgeld zahlen, der in der Sendung „Galileo“ nur mit einer Unterhose bekleidet gezeigt wurde. Die private Fernsehanstalt hatte über die Arbeit einer Münchner Gerichtsvollzieherin berichtet und den Geschädigten dabei in Unterhose gefilmt. In dem Beitrag wurde gezeigt, wie die Vollzugsbeamtin mit Hilfe eines Schlossers in Begleitung von zwei Polizeibeamten und einem Kamerateam die Wohnung eines gesuchten Schuldners betrat. Dort traf die Gerichtsvollzieherin auf einen halbnackten Herrn, der bei der Kontrolle seiner Personalien artig seinen Namen nannte. Hierbei stellte sich heraus, dass es sich nicht um den gesuchten Schuldner handelte. Die Szene wurde aber trotzdem gesendet, so dass der neue „TV-Star wider Willen“ die Anstalt verklagte. Diese verteidigte sich damit, den Betreffenden aufgeklärt und von ihm die Zustimmung für die Ausstrahlung erhalten zu haben. Der aus der Slowakei stammende Herr meinte hingegen, er sei überrumpelt worden und der deutschen Sprache gar nicht ausreichend mächtig gewesen. Auch das Gericht sah es als eine Überrumpelung an, von zwei Polizisten aus dem Schlaf geweckt zu werden, die den Aus-

weis verlangen. Hinzu komme – so die Urteilsbegründung –, dass das Kamerateam durch das Betreten der Wohnung den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs erfülle und eben diese Situation ausgenutzt habe, um dem Kläger ein Einverständnis abzurufen. Ein solch sittenwidrig erworbenes Einverständnis sei nichtig.

Ferner sollte man es tunlichst unterlassen, leichtfertig falsche Behauptungen ehrenrühriger Tatsachen im Fernsehen zu verbreiten. So geschehen im Rahmen der Nachrichtensendung „RTL aktuell“, in welcher ein holländischer Geschäftsmann zu Unrecht beschuldigt bzw. verdächtigt wurde, als Geldwäscher für eines der größten Drogenkartelle fungiert zu haben. Diese Aufsehen erregende Meldung entpuppte sich schnell als Ente, welche Folge einer fatalen Namensverwechslung war. Zwar berichtigte der Kölner Privatsender wenig später seinen Bericht, doch der Ruf des Betroffenen war natürlich nachhaltig beeinträchtigt. Das angerufene Oberlandesgericht (OLG) Hamburg sprach dem Geschädigten ein Schmerzensgeld in Höhe von umgerechnet 25.000,- Euro zu. Denn – nach Ansicht der Richter – sei der in Verdachtsform geäußerte Vorwurf, mittels eines Formel-1-Rennstalls eine „Waschanlage“ für Drogengelder betreiben zu haben, geeignet, den Ruf des Geschäftsmanns erheblich zu beschädigen bzw. diesen gar zu vernichten. Auch sollte man vorsichtig mit saloppen oder satirisch gemeinten Bemerkungen sein. Ansonsten kann das richtig teuer werden! Dies musste der Entertainer Stefan Raab zusammen mit zwei Produktionsfirmen und abermals ProSieben erfahren, die von dem OLG Hamm zu einer Zahlung einer Entschädigung von stolzen 70.000,- Euro verurteilt wurden. In seiner Sendung „TV total“ hatte der für sein loses Mundwerk bekannte Moderator eine Äußerung eines 16-jährigen Mädchens namens Lisa Loch, die bei einem lokalen Schönheitswettbewerb aufgenommen wurde, verballhornt und die Minderjährige in die Nähe der Pornobranche gerückt. Die Richter erkannten in diesem verulkenenden Sendebeitrag eine erhebliche Persönlichkeitsverletzung der Geschmähten, der nicht durch die Kunstfreiheit gedeckt sei. Die Geldentschädigung müsse – so das Gericht – deshalb fühlbar hoch sein, weil das Persönlichkeitsrecht vorsätzlich und zum Zweck der Gewinnerzielung verletzt worden sei.

Auch wenn man sich über manche TV-Formate nur wundern kann, scheinen diese mehr als eine bloße Daseinsberechtigung zu haben. Zwar gibt nicht immer die Justiz, aber zumindest die Einschaltquote den Programmverantwortlichen Recht.

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.